

STATUTEN DES VEREINS UNTERINNER GOASLSCHNÖLLER

Art. 1 – Name und Rechtsform des Vereins

Der gegründete Verein tritt unter dem Namen „Unterinner Goalschnölller EO“ auf. Die Rechtsform ist ein nicht anerkannter Verein. Zudem handelt es sich um eine ehrenamtliche Organisation.

Art. 2 – Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereines liegt in der Gemeinde Ritten. Der Ausschuss kann beschließen, den Sitz des Vereines innerhalb der Gemeinde zu verlegen.

Art. 3 – Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins

Der Verein „Unterinner Goalschnölller“ setzt sich folgende Aufgaben und Ziele:

Förderung und Aufwertung des traditionellen und kulturellen Erbe des Goalschnöllens sowie die Erhaltung der damit verbundenen Brauchtumspflege im Allgemeinen. Die Haupttätigkeiten des Vereins beinhalten die Organisation und Ausübung von kulturellen Freizeitaktivitäten von allgemeinem und sozialem Interesse. Diese Tätigkeiten berufen sich auf die im Gesetz unter Artikel 5 Absatz 1 des GVD 117/2017 geregelten Unterpunkte f) und i).

Der Ausschuss kann darüber hinaus noch entscheiden, dass die Ausübung weiterer Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 erfolgen kann. Diese Tätigkeiten sind instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit.

Art. 4 – Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereines ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Vereinsjahr beginnt mit 01. Januar und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 5 – Beitrittskriterien

Dem Verein kann jeder, dem die Erhaltung des Brauchtums Goalschnöllern ein Anliegen ist, beitreten. Dem Ausschuss steht es frei, dem Antrag auf Mitgliedschaft zuzustimmen, ihn abzulehnen oder ihn auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen, wenn der Eindruck entsteht, dass die Ausübung des Brauchtums Goalschnöllern nicht im Vordergrund steht. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss begründet werden.

Nach der Aufnahme eines Mitgliedes wird dieses in die Mitgliederliste eingetragen.

Art. 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht den jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen. Zudem muss ein jedes Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen aktiv an den Trainingseinheiten und den dazugehörigen Meisterschaften teilnehmen. Bei den Meisterschaften muss die Vereinstracht, bestehend aus Vereinshemd bzw. Vereinsdirndl und Vereinsschurz, getragen werden. Das Mitglied soll sich mit dem Verein identifizieren. Zudem soll ein jedes Mitglied auch an eventuell organisierten Ausflügen Präsenz zeigen.
- b) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Es erbringt seine Leistungen ehrenamtlich.

Andreas Kehr

Der Verein stützt sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit überwiegend auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Zudem hat jedes Mitglied das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Jedem Mitglied steht es frei den Verein auf eigenen Wunsch zu verlassen. Mit Austritt erlöschen auch jegliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Zudem wird das Mitglied aus der geführten Mitgliederliste entfernt.

Art. 7 – Ausschlusskriterien

Sollte ein Mitglied dem Verein vorsätzlichen Schaden zufügen oder ihm in irgendeiner anderen Weise schädigen, kann der Ausschuss den Beschluss fassen, das Mitglied vom Verein auszuschließen.

Art. 8 – Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ausschuss des Vereins
- c) der Vereinspräsident (gesetzliche Vertreter)

Zu Punkt a) die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie muss mindestens einmal pro Jahr tagen und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres. Sie ist vom Ausschuss zu beschließen und durch den Präsidenten einzuberufen. Die Tagesordnung ist vom Ausschuss zu beschließen. Sie muss auf jeden Fall folgende Punkte enthalten: Begrüßung durch den Präsidenten, Verlesung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, Verlesung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, Bericht der Kassarevisoren, Entlastung des Kassiers, Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane, der Rechnungsprüfer sowie deren Abwahl und Allfälliges.

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit (50% + 1 Mitglied), in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von Mitgliedern gegeben. Die Hauptversammlung wählt den Präsident, den Präsident – Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Ausschusses. Zudem werden noch die zwei Rechnungsprüfer gewählt. Zudem genehmigt sie die Jahresabschlussrechnung. Weiters kann die Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit Änderungen am Statut vornehmen und einen Beschluss fassen, welcher über eine mögliche Auflösung des Vereins sowie eine Zuweisung des Vermögens entscheidet. Zudem kann ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Einberufung der Vollversammlung verlangen. Die Vollversammlung besitzt die Zuständigkeit für alle weiteren Fragen in denen die Vollversammlung gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 über die notwendige Zuständigkeit verfügt.

Zu Punkt b) der Ausschuss des Vereins setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus drei bis sechs gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier sowie weitere ihm wichtig erscheinende Funktionäre. Weiters legt er den Zeitpunkt und den Ort für die Hauptversammlung mit den dazugehörigen Tagespunkten fest.

Zudem wird jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages vom Ausschuss festgelegt. Der Ausschuss ist ferner auch für alle anderen anfallenden Probleme und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.

Adrian Bob

Zu Punkt c) Der Präsident ist ausführendes Organ und vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Hauptversammlung und den Ausschuss ein. In der Hauptversammlung und im Ausschuss führt er den Vorsitz. Der Präsident muss volljährig sein und wird bei Verhinderung oder bei Ausscheiden vom Präsident Stellvertreter ersetzt.

Art. 9 - Finanzen

- a) Der Verein hat keine Gewinnabsichten, ist unpolitisch und unabhängig.
- b) Für die Erreichung der Ziele und Aufgaben kann der Verein seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen finanzieren. Zudem kann der Verein „Unterinner Goalschnöller“ kommerzielle Veranstaltungen veranstalten, welche zur Abdeckung der Unkosten der Vereinstätigkeit dienen. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden und müssen für institutionelle Ziele des Vereins verwendet werden.
- c) Die zwei Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jeder Hauptversammlung zusammen und kontrollieren die Geldgebarung des Vereins. Sie können zu diesem Zwecke alle erforderlichen Unterlagen verlangen. Der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstellen. Dieses Amt wird ehrenamtlich ausgeübt.
- d) Sollte der Verein aufgelöst werden, sind die nach Abschluss der Liquidation verbliebenen Güter anderen Körperschaften der dritten Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen.

Art. 10 – Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle Organe und Ämter des Vereins werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Das Stimmrecht kann in allen Organen nur persönlich ausgeübt werden und nicht durch Stellvertretung. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
- c) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sind die Mitglieder des Vereinsausschusses nicht stimmberechtigt.
- d) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, außer bei den Wahlen der Organe des Vereins und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- e) Für alle Angelegenheiten, welche nicht in den Satzungen des Vereines geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 14 ff.) und des GvD 117/2017, insbesondere jene zu den ehrenamtlichen Organisationen, sowie die einschlägigen spezielle Gesetzgebung, einschließlich der Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.

Adrian Roth

Unterinn, am 16.02.2019